

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 2. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. April 2026)

zum Thema:

APEGO-Schule Berlin: Anerkennungsverfahren, Rechtsstatus und staatliche Aufsicht

und **Antwort** vom 23. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. April 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25763

vom 2. April 2026

über APEGO-Schule Berlin: Anerkennungsverfahren, Rechtsstatus und staatliche Aufsicht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie verlief die Entwicklung der APEGO-Schule Berlin seit ihrer Gründung, insbesondere von der Gründungsinitiative über Antragstellung und Genehmigung als Ersatzschule bis zur Aufnahme des Schulbetriebs und etwaigen Erweiterungen nach Schul- oder Jahrgangsstufen?

Zu 1.: Mit Schreiben des Schulträgers Madrina Sophia e. V. vom 3. November 2016 wurde die Genehmigung der APEGO-Schule Berlin - Gemeinschaftsschule mit den Jahrgangsstufen 1 bis 10 - als Ersatzschule bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) beantragt.

Die Abstimmungen im Genehmigungsverfahren (zunächst für die Primarstufe, Jahrgangsstufen 1 bis 6, hinsichtlich des pädagogischen Konzepts, der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie des Schulgebäudes) erstreckten sich über einen Zeitraum vom 04. November 2016 bis zum 20. August 2017.

Mit Bescheid vom 21. August 2017 wurde nach § 98 Absatz 3 in Verbindung mit § 18 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) mit Wirkung zum 1. August 2017 für den Aufbau der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der APEGO-Schule Berlin als Gemeinschaftsschule - 12P19 (zunächst 04P43) die Genehmigung als Ersatzschule erteilt.

Die Abstimmungen im Genehmigungsverfahren für die Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 7 bis 10) erstreckten sich über einen Zeitraum vom 7. November 2017 bis zum 15. Juli 2018.

Mit Bescheid vom 16. Juli 2018 wurde nach § 98 Absatz 3 in Verbindung mit § 18 SchulG, mit Wirkung zum 1. August 2018, für den Aufbau der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der APEGO-Schule Berlin als Gemeinschaftsschule - 12P19 die Genehmigung als Ersatzschule erteilt.

2. Welchen schulrechtlichen Status hat die APEGO-Schule Berlin derzeit, insbesondere als genehmigte oder staatlich anerkannte Ersatzschule, und für welche Schul- oder Jahrgangsstufen gilt dieser Status jeweils?

Zu 2.: Die APEGO-Schule Berlin hat den Status einer staatlich genehmigten Ersatzschule mit den Jahrgangsstufen 1 bis 10 der Schulart Gemeinschaftsschule.

3. Welche Bescheide hat die zuständige Schulaufsichtsbehörde seit der Antragstellung gegenüber der APEGO-Schule Berlin erlassen, wann wurden sie erlassen und welchen wesentlichen Inhalt hatten sie, insbesondere zu Genehmigung, Änderungen, Erweiterungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen?

Zu 3.: Mit Bescheid vom 21. August 2017 wurde nach § 98 Absatz 3 in Verbindung mit § 18 SchulG mit Wirkung zum 1. August 2017 für den Aufbau der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der APEGO-Schule Berlin als Gemeinschaftsschule - 12P19 (zunächst 04P43), vorerst am Schulstandort Bundesallee 35, 10717 Berlin, die Genehmigung als Ersatzschule erteilt.

Die APEGO-Schule Berlin nahm nicht an der Pilotphase Gemeinschaftsschule teil, arbeitete jedoch orientiert an den Grundlagen dieses Schulversuchs und wandte entsprechend § 17 a Abs. 7 SchulG Regelungen des § 17 a Abs. 6 SchulG an.

Mit Bescheid vom 16. Juli 2018 wurde nach § 98 Absatz 3 in Verbindung mit § 18 SchulG mit Wirkung zum 01.08.2018 für den Aufbau der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der APEGO-Schule Berlin als Gemeinschaftsschule - 12P19, am Schulstandort Dianastr. 44-46, 13469 Berlin, die Genehmigung als Ersatzschule erteilt.

Grundsätzlich gelten für die APEGO-Schule Berlin (Gemeinschaftsschule), ebenso wie für alle Ersatzschulen im Land Berlin, die im Berliner Schulgesetz geregelten Vorschriften, insbesondere die in § 98 SchulG aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen sowie alle für die entsprechenden öffentlichen Schulen des Landes Berlin ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Primarstufe und Sekundarstufe I an der Gemeinschaftsschule.

Mit Bescheid vom 7. Mai 2019 wurde unter Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung bzw. der weitere Betrieb gemäß § 24 Absatz 3 der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO) an dem Standort Dianastraße 44-46 in 13469 Berlin untersagt und die in diesem Zusammenhang laufende Finanzierung wurde mit sofortiger Wirkung, bis zum Vorliegen einer gültigen Betriebsgenehmigung, eingestellt, welche am 11. Juni 2019 erteilt wurde.

4. Wie ist der Stand eines Anerkennungsverfahrens der APEGO-Schule Berlin, insbesondere ob und wann ein Antrag auf staatliche Anerkennung gestellt wurde, welche Voraussetzungen bereits erfüllt sind, welche noch fehlen und welche Schritte noch ausstehen?

5. Welche zeitliche Planung und welche weiteren Verfahrensschritte sieht der Senat für eine mögliche staatliche Anerkennung der APEGO-Schule Berlin vor, sofern diese noch nicht vorliegt?

Zu 4. und 5.: Ein Antrag auf staatliche Anerkennung der APEGO-Schule Berlin von Seiten des Schulträgers liegt in der SenBJF nicht vor.

Nach § 100 Abs. 1 SchulG kann genehmigten Ersatzschulen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie die bei ihrer Genehmigung gestellten Bedingungen auf Dauer erfüllen und in ihren Leistungen den öffentlichen Schulen mindestens gleichwertig sind, auf Antrag die staatliche Anerkennung verliehen werden.

Gemäß § 100 Abs. 2 SchulG darf über eine Anerkennung nicht entschieden werden, bevor der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der Schule erreicht hat. Bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, kann die Anerkennung zunächst allein für die untere Schulstufe verliehen werden. Die Anerkennung kann daher erst nach fünf Jahren für die Primarstufe und nach insgesamt neun Jahren für die aufgewachsene Sekundarstufe I erfolgen.

6. Welches pädagogische und organisatorische Schulmodell wurde für die APEGO-Schule Berlin genehmigt, insbesondere zu Mehrsprachigkeit, jahrgangsübergreifendem Lernen, Leistungsrückmeldungen, Entscheidungsstrukturen und sonstigen Abweichungen von vergleichbaren öffentlichen Schulen?

Zu 6.: Im genehmigten Schulkonzept der APEGO-Schule Berlin wurde die Gemeinschaftsschule als Ganztagschule hinsichtlich der Schulorganisation und der pädagogischen Ausgestaltung beschrieben. Das Lernen im Unterricht, die außerunterrichtliche Betreuung und ergänzende Förderung und Betreuung sind an der APEGO-Schule Berlin jahrgangsübergreifend und in regelmäßigen und epochalen Angeboten organisiert.

Es bestehen sowohl im Unterricht als auch in außerunterrichtlichen Lernsituationen altersgemischte Lerngruppen, die über eine zweijährige Jahrgangsmischung hinausgehen. Die erste Fremdsprache ist gemäß Schulkonzept Englisch. Spanisch und Portugiesisch werden im schulischen Alltag durch die Herkunftssprachen der Kinder und des pädagogischen Personals immersiv gelernt und epochal einbezogen.

An der Schule werden verschiedene Formate der individuellen Leistungsrückmeldung wie Lernlandkarten und Kompetenzraster eingesetzt. Erziehungsberechtigte können zudem Lernentwicklungsberichte erhalten.

Gemäß § 95 Abs. 1 SchulG obliegt dem Träger einer Ersatzschule die Schulgestaltung, die Festlegung der Lehr- und Lerninhalte sowie die Organisation des Unterrichts auch abweichend von den Vorschriften für die öffentlichen Schulen.

Als staatlich genehmigte Schule ist die APEGO-Schule Berlin gemäß § 100 Abs 1 Satz 2 SchulG nicht berechtigt, Zeugnisse und Abschlüsse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen.

7. Welche Maßnahmen der staatlichen Schulaufsicht wurden seit Erteilung der Genehmigung gegenüber der APEGO-Schule Berlin durchgeführt, wann fanden sie statt und zu welchen Ergebnissen führten sie, insbesondere Aktenprüfungen, Unterrichtsbesuche, Vor-Ort-Begehungen, Gespräche, Beanstandungen, Fristsetzungen und sonstige Kontrollen?

Zu 7.: Durch die Schulaufsicht wurden seit Genehmigung der APEGO-Schule folgende Maßnahmen durchgeführt:

- achtzehn Schulbesuche vor Ort mit und ohne Vorankündigung mit Unterrichtsbesuchen, Beratungsgesprächen, Prüfung schulischer Unterlagen, Begehungen des Schulstandortes: vier im Schuljahr 2018/2019, einer im Schuljahr 2019/2020, fünf im Schuljahr 2021/2022, drei im Schuljahr 2022/2023, drei im Schuljahr 2024/2025, zwei im Schuljahr 2025/2026
- mehrmals jährlich Prüfung von Anträgen auf Unterrichtsgenehmigungen bei Neueinstellung von Lehrkräften mit Unterrichtshospitation bei der jeweiligen Lehrkraft
- jährliche Personalprüfung des pädagogischen Personals im Ganztagesbetrieb durch die Fachaufsicht für die ergänzende Förderung und Betreuung
- anlassbezogene persönliche und telefonische Beratungsgespräche mit Schulleitung und Geschäftsführung
- Bearbeitung und Prüfung von Beschwerden von Erziehungsberechtigten

8. Welche Auflagen, Nebenbestimmungen und sonstigen genehmigungsrelevanten Vorgaben gelten derzeit für die APEGO-Schule Berlin, insbesondere zu Gebäude und Sicherheit, Personalausstattung, Kinderschutz, ergänzender Betreuung, Schülerzahlen, organisatorischen Abläufen und sonstigen Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs?

Zu 8.: Grundsätzlich gelten für alle Ersatzschulen im Land Berlin die Vorgaben nach dem Berliner Schulgesetz, insbesondere die in § 95 Absatz 4 SchulG aufgeführten Regelungen sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 98 SchulG.

9. Wie überprüft der Senat bei der APEGO-Schule Berlin die Anforderungen an Schulleitung, Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal, insbesondere bei personellen Veränderungen, fachlicher und persönlicher Eignung, Unterrichtsgenehmigungen, Untersagungen sowie der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Beschäftigten?

Zu 9.: Gemäß § 98 Abs. 5 SchulG werden alle Anzeigen einer Lehrtätigkeit und Anträge auf Unterrichtsgenehmigung der Schulträger von Ersatzschulen in der SenBJF im Einzelfall anhand der vorzulegenden Unterlagen und durch Unterrichtshospitationen geprüft und beschieden. Der genehmigungsgemäße Einsatz der Lehrkräfte an der APEGO-Schule Berlin wird zudem in jedem Schuljahr im Abgleich mit erteilten Unterrichtsgenehmigungen anhand einer Personalübersicht und vor Ort überprüft.

10. Wie kontrolliert der Senat bei der APEGO-Schule Berlin die Einhaltung des Sonderungsverbots und der übrigen Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere bei Schulgeld, Elternbeiträgen, Ermäßigungen und Befreiungen, Aufnahmebedingungen, sozialer Zusammensetzung der Schülerschaft, Beschwerden, festgestellten Mängeln und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen?

Zu 10.: Zu den Genehmigungsvoraussetzungen für Schulen in freier Trägerschaft gehört unter anderem, dass eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 Grundgesetz, § 98 Abs. 3 Nr. 4 Schulgesetz).

Die Überprüfung der Einhaltung des Sonderungsverbot an Ersatzschulen erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen von Antrags-, Genehmigungs- und Anerkennungsverfahren sowie anlassbezogen (z. B. bei Elternbeschwerden oder im Rahmen von Stichprobenprüfungen).

Bei der APEGO-Schule Berlin wurde die Prüfung zur Einhaltung des Sonderungsverbot im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sowie im Rahmen einer Stichprobenprüfung letztmalig im April 2022 durchgeführt. Hierbei wurde geprüft, ob die Ausgestaltung der Schulgeldordnung insgesamt den Vorgaben des Sonderungsverbot entspricht.

Bei festgestellten Mängeln werden Ersatzschulträger aufgefordert, Nachbesserungen in der Schulgeldordnung vorzunehmen bzw. diese an die geltenden rechtlichen Vorgaben anzupassen.

11. Welche Jahrgänge oder Teiljahrgänge der APEGO-Schule Berlin haben bislang Prüfungen zum Erwerb von Schulabschlüssen oder sonstige schulabschlussbezogene Prüfungen abgelegt, um welche Prüfungen handelte es sich, in welchen Schuljahren fand dies statt und wie viele Schülerinnen und Schüler nahmen jeweils mit welchen Ergebnissen daran teil?

12. An welchen öffentlichen oder anderen staatlich anerkannten Schulen mussten oder müssen Schülerinnen und Schüler der APEGO-Schule Berlin solche Prüfungen ablegen, wenn die Schule hierzu nicht selbst berechtigt war oder ist, auf welcher Rechtsgrundlage geschah oder geschieht dies bereits und welche Ergebnisse liegen hierzu vor?

Zu 11. und 12.: Als staatlich genehmigte Schule ist die APEGO-Schule Berlin gemäß § 100 Abs 1 Satz 2 SchulG nicht berechtigt, Zeugnisse und Abschlüsse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 staatlich genehmigter Ersatzschulen haben gemäß § 36 der Verordnung über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses (Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung) die Möglichkeit, an den Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler teilzunehmen und die Abschlüsse der Sekundarstufe I abzulegen. Die Prüfung der Zulassung erfolgt auf Antrag der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten.

Berlin, den 23. April 2026

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie